

**Promotionsordnung  
der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
für die Verleihung des Doktorgrades  
„Doktor der Gesundheitswissenschaften“ (Dr. rer. medic.)**

**vom 23.05.2018**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 10.01.2018 die nachfolgende Ordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 03.04.2018 genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Zweck der Promotion, Doktorgrade und Promotionsleistungen
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Gutachterinnen und Gutachter
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Betreuung, Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 8 Zulassung zur Promotion, Annahme, Immatrikulation
- § 9 Dissertation
- § 10 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Disputation
- § 13 Bewertung der Promotionsleistungen und Abschluss der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Vollzug der Promotion
- § 16 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 17 Rücknahme des Promotionsgesuchs
- § 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 19 Einsicht in die Promotionsakte, Aufbewahrungsfrist
- § 20 Widerspruch
- § 21 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Zweck der Promotion, Doktorgrade und Promotionsleistungen**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a. eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Gesundheitswissenschaften gehört und dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 8;
- b. eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 12;
- c. die Teilnahme an fach- und fächerübergreifenden Kursen zur Erlangung wissenschaftlicher Fertigkeiten im Umfang von insgesamt 12 Kreditpunkten (KP), davon mindestens 6 KP in den Bereichen „Gute Wissenschaftliche Praxis“ bzw. „Wissenschaftliche Methoden“. Diese Leistung kann durch die Teilnahme an entsprechenden Kursen der Graduiertenschulen und der Graduiertenakademie nachgewiesen werden.

(2) Die Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften (im Folgenden ‚Fakultät‘ genannt) verleiht für Promotionsleistungen nach Abs. 1 den Grad einer Doktorin oder eines Doktors mit dem Titel Doktor der Gesundheitswissenschaften (Doctor rerum medicinalium, abgekürzt: Dr. rer. medic.) für vertiefte selbstständige wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften. Promotionsvorhaben, deren fachlicher Schwerpunkt überwiegend der Humanmedizin, den Natur- und Ingenieurwissenschaften oder der Psychologie zuzuordnen ist, sind über gesonderte Promotionsordnungen geregelt und werden daher in der vorliegenden Promotionsordnung nicht behandelt.

(3) Im Rahmen nationaler bzw. internationaler Promotionsprogramme, in einer gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung nach § 36a NHG oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung können gemeinsame Promotionsverfahren mit inländischen bzw. ausländischen Hochschulen, z. B. mit Fakultäten der Rijksuniversiteit Groningen (RUG), oder außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (im Folgenden: ‚Kooperationspartner‘) durchgeführt werden.

In den genannten Fällen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartner, sofern die Kooperationspartner über das Promotionsrecht verfügen, gemeinsam verliehen. Anderenfalls wird der Grad von der Fakultät unter Hinweis auf die Kooperation verliehen.

## **§ 2**

### **Zuständigkeiten**

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt:

- a. der Promotionsausschuss (§ 3),
- b. die Prüfungskommission (§ 4),
- c. die Gutachterinnen und Gutachter (§ 5),
- d. die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer des Promotionsvorhabens sowie das Betreuungskomitee soweit eingerichtet (§ 7),
- e. die Dekanin oder der Dekan.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung und in allen anderen Verfahrensangelegenheiten, soweit die Promotionsordnung nicht etwas anderes vorsieht.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen die Dissertation. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt.

(5) Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer berät und unterstützt die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Doktorarbeit (§ 7). Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer erstellt ein Votum informativum ohne Benennungsvorschlag. Wenn ein Betreuungskomitee eingerichtet wurde, begleitet es die Betreuung der Dissertation.

(6) Die Dekanin oder der Dekan schließt das Verfahren mit der Aushändigung der Urkunde ab.

### § 3

#### Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet für die Verleihung des Grades nach § 1 Abs. 2 jeweils aus ihrer Mitte durch Beschluss ihres Fakultätsrates einen Promotionsausschuss.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einem habilitierten Mitglied bzw. Angehörigen als Vorsitzender oder Vorsitzendem und in der Regel vier weiteren Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern bzw. Angehörigen. Die Mitglieder sollen mehrheitlich eine Promotion mit gesundheitswissenschaftlichem Bezug oder eine einschlägige Professur haben. Dem Ausschuss gehören mit beratender Stimme weiter je zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der angenommenen Doktoranden an. Alle Mitglieder haben bis zu drei Vertreter. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätsrat nach Statusgruppen für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Falle der Promotionsstudierenden angenommenen DoktorandInnen für ein Jahr gewählt. Die Reihenfolge der Vertreterinnen und Vertreter ist bei der Wahl festzulegen. Die oder der Vorsitzende wird vom Fakultätsrat gewählt. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Beratungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.

### § 4

#### Prüfungskommissionen

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein und bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Zusammensetzung der Kommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete außerhalb der Gesundheitswissenschaften sollen bei der Zusammensetzung der Kommission nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei prüfungsberechtigten Personen gemäß Abs. 3, davon:

a) mindestens ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Promotionsausschusses, das der Hochschullehrergruppe angehört oder mindestens habilitiert ist und in der Regel den Vorsitz der Prüfungskommission übernimmt

b) mind. einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter

Der Prüfungskommission kann ein zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der pro-movierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

Der zuständige Promotionsausschuss kann bis zu zwei weitere Prüferinnen und Prüfer benennen. Bei der Durchführung bi-nationaler oder anderer gemeinsamer Promotionsverfahren (§ 1 Abs. 3) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kooperationspartnerin angemessen berücksichtigt werden.

(2) Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst. Die für ein Promotionsvorhaben zuständige Prüfungskommission führt gemäß § 12 die mündliche Prüfung durch und bewertet sie. Sie entscheidet gemäß § 13 abschließend über die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen, außer sie schlägt das Gesamtprädikat „Ausgezeichnet (summa cum laude)“ vor. In diesem Falle entscheidet gemäß § 13 Abs. 2 abschließend der Promotionsausschuss. Für die Durchführung der Prüfung, die Bewertung und die abschließende Entscheidung ist die Anwesenheit aller

drei Mitglieder einer Prüfungskommission erforderlich. Die Beratungen der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

(3) Prüfungsberechtigt sind Mitglieder der Hochschullehrergruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG oder sonstige habilitierte Mitglieder bzw. Angehörige der Universität, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Prüfungsberechtigt sind auch promovierte selbstständige Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter im Rahmen einer extern begutachteten Förderung durch anerkannte Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen. Über die Frage, ob eine Forschungs- oder Forschungsförderungseinrichtung zu den anerkannten Einrichtungen gehört, entscheidet der Fakultätsrat. Auf Vorschlag des Promotionsausschusses kann der Fakultätsrat auch im Einzelfall für promovierte Personen die Prüfungsberechtigung feststellen, die diese formalen Qualifikationen nicht erfüllen.

## **§ 5**

### **Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation in der Regel zwei Gutachterinnen und Gutachter, die die Voraussetzungen nach § 4 (3) erfüllen und gemeinsam die fachliche Breite der betreffenden Dissertation abdecken.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen in der Regel verschiedenen Fachgebieten angehören. Eines der Gutachten kann durch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter erstellt werden.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht befangen im Sinne der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft sein.

## **§ 6**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein für das Fachgebiet des Promotionsvorhabens einschlägiges Studium in einem Studiengang voraus, das durch Master-, Diplom- oder Magisterexamen, ein medizinisches Staatsexamen oder einen anderen Abschluss, der vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannt wird, abgeschlossen worden ist. Die Anerkennung anderer entsprechender im Ausland erworbener Grade unterliegt einer besonderen Prüfung durch den Promotionsausschuss. Dabei ist das Lissabon-Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 Teil II, S. 712 ff.) zu berücksichtigen. Der Promotionsausschuss kann seiner Entscheidung auch eine Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zu Grunde legen.

(2) Der Promotionsausschuss kann Bewerberinnen oder Bewerber, die über einen Abschluss gemäß Absatz 1 in einem nicht einschlägigen Studium verfügen, mit der Auflage zulassen, bestimmte ergänzende Studienleistungen vor Einleitung des Promotionsverfahrens nach § 10 nachzuweisen.

(3) Der Promotionsausschuss versagt die Zulassung zur Promotion, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurückgenommen hat. Der Promotionsausschuss kann ohne Begründung die Zulassung zur Promotion versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

## **§ 7**

### **Betreuung, Annahme als Doktorand oder Doktorandin**

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Person mit der Qualifikation nach § 4 (3) des zutreffenden Fachgebietes, die Mitglied der Hochschullehrergruppe oder sonstiges habilitiertes Mitglied oder Angehöriger der Fakultät ist, vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und unterstützt das Promotionsverfahren durch ein Votum informativum, welches die schriftliche

Promotionsleistung würdigt und den Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden sowie die Rolle ggf. weiterer beitragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Dissertation präzisiert. Das Votum informativum wird mit der Dissertation eingereicht. Es enthält keinen Vorschlag zur Benotung der Dissertation.

(2) Darüber hinaus wird die Doktorandin bzw. der Doktorand während des Promotionsvorhabens im Regelfall fachlich durch ein mehrköpfiges Betreuungskomitee begleitet, dessen Mitglieder die Voraussetzungen nach § 4 (3) erfüllen. Zusätzlich kann auch eine Doktorandin oder ein Doktorand, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter dem Promotionskomitee angehören, wenn die Nähe zum Forschungsgebiet gegeben ist. Das Nähere regelt der zuständige Promotionsausschuss. Die Doktorandin oder der Doktorand kann Vorschläge machen.

(3) Im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 (3) kann die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer auch der Kooperationspartnerin angehören, sofern die Qualifikation nach § 4 (3) erfüllt ist. In diesem Fall muss ein Mitglied des Betreuungskomitees zugleich Mitglied der Hochschullehrergruppe, sonstiges habilitiertes Mitglied oder Angehöriger der Fakultät sein.

(4) Der Promotionsausschuss bestellt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer sowie die Mitglieder des Betreuungskomitees.

(5) Die Beziehung zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer sowie ggf. Betreuungskomitee wird in einer Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1 geregelt. Darin sind insbesondere das Dissertationsthema, der voraussichtliche Zeitrahmen, die Mitglieder des Betreuungskomitees, Absprachen über regelmäßige Besprechungen zwischen Doktorandin oder Doktorand und den betreuenden Personen sowie das Vorliegen eventuell erforderlicher Genehmigungen durch z. B. Ethikkommission, Forschungseinrichtung oder Unternehmen festzuhalten. Durch den Abschluss der schriftlichen Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1, welche von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 gegenzuzeichnen ist, erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand bereits vor förmlicher Zulassung ihres Promotionsvorhabens nach § 8 den Status als „angenommene Doktorandin“ bzw. „angenommener Doktorand“. Die angenommene Doktorandin bzw. der angenommene Doktorand leitet die Betreuungsvereinbarung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiter. Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 8 ist Anlage 1 von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gegenzuzeichnen. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion gemäß § 8 soll in der Regel spätestens innerhalb eines Jahres nach Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand erfolgen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.

(6) Das Betreuungsverhältnis kann nach sorgfältiger Abwägung aus sachlichen oder persönlichen Gründen von der Erstbetreuerin oder vom Erstbetreuer aufgelöst werden. Diese Entscheidung ist von dieser Betreuerin bzw. diesem Betreuer der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe umgehend mitzuteilen. Der Promotionsausschuss bemüht sich in diesem Fall zügig um eine Nachfolge für die Betreuung.

(7) Bei schwerwiegenden Problemen im Betreuungsverhältnis kann sich die Doktorandin oder der Doktorand an den Promotionsausschuss wenden. Der Promotionsausschuss vermittelt in diesem Fall zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer bzw. dem Betreuungskomitee und bemüht sich um eine Lösung.

## **§ 8**

### **Zulassung zur Promotion, Annahme, Immatrikulation**

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion und somit auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand, sofern noch nicht gemäß § 7 geschehen, ist unter Angabe des angestrebten Titels und Grades nach § 1 Absatz 2 schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Bei einer Promotion in einem Promotionsprogramm oder –studiengang wird der Antrag über die zuständige Graduiertenschule eingereicht.

(2) Dem Gesuch sind als Voraussetzung für die Zulassung beizufügen:

- a. eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
- b. das Promotionsthema (Arbeitstitel) mit einem Exposé des Vorhabens, welches mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer abgestimmt ist,
- c. eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer gemäß Anlage 1, sofern noch nicht gemäß § 7 geschehen, die ggf. die weiteren Mitglieder des Betreuungskomitees (§ 7 (5)) benennt und eine Erklärung über die Punkte b, g und h enthält.
- d. Zeugnisse und Nachweise nach § 6 oder Belege über den Abschluss eines gleichwertigen einschlägigen Studiums an einer ausländischen Hochschule mit Belegen über dort abgelegte Prüfungen und erworbene Grade,
- e. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- f. Nachweise zur erfolgten Teilnahme an fach- und fächerübergreifenden Kursen oder eine Planungsübersicht, an welchen Veranstaltungen teilgenommen werden soll
- g. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche mit Angaben zum Zeitpunkt der ersten Bewerbung, zur wissenschaftlichen Hochschule und zur Fakultät oder zum Fachbereich, bei der oder dem die Dissertation eingereicht wurde, sowie zum Thema der Dissertation,
- h. eine Erklärung darüber, ob klinische Versuche am Menschen, epidemiologische Studien mit personenbezogenen Daten oder Untersuchungen an entnommenem menschlichen Material mit Personenbezug (Ethikkommission), Versuche mit gentechnisch veränderten Organismen (Gentechnikgesetz) oder Experimente an Wirbeltieren (Versuchstiergenehmigung) durchgeführt werden sollen; im zutreffenden Falle ist dem Promotionsausschuss vor Studienbeginn eine Genehmigung der zuständigen Behörde in Kopie vorzulegen;
- i. ggf. ein Antrag auf Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens oder einer bi- bzw. multinationalen Promotion (§ 3) mit Nennung der beteiligten Fakultäten und/oder der Kooperationspartner,
- j. eine Erklärung darüber, dass die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt sind und befolgt werden,
- k. eine Erklärung darüber, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen werden oder genommen worden sind,
- l. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in größeren Teilen bereits für eine Bachelor-, Master-, Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet hat.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, die als beglaubigte Kopie oder mit Original zur Einsicht vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(3) Werden gemäß Absatz 2 d) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z. B. Nachholen einer fehlenden Diplom- oder Masterarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen.

(4) Nach Prüfung der nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 eingereichten Unterlagen, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Promotion. Im begründeten Einzelfall kann die Bewerberin oder der Bewerber trotz eines früheren fehlgeschlagenen Promotionsgesuchs zugelassen werden. Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. Die Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 2 c) ist für die Zulassung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gegenzuzeichnen. Die Zulassung ist vom Promotionsausschuss an die zur Erfassung der Promovie-

renden der Universität eingerichtete Stelle zu übermitteln. Der Status endet mit Bestehen der Promotionsleistungen oder deren endgültigem Nichtbestehen, sowie bei nicht fristgerechtem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 10 (1)) oder bei Rücknahme des Promotionsgesuchs (§ 17).

(5) Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich nach der Zulassung zur Promotion zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Promotionsstudierende einschreiben.

## **§ 9 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften leisten. Das Thema der Dissertation muss wesentlich einem oder mehreren der in der Fakultät vertretenen Fachgebiete angehören.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Dissertation muss in jedem Fall eine maximal dreiseitige Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

(3) Alternativ können mindestens zwei wissenschaftliche Fachartikel in Zeitschriften mit Gutachter-System (Peer Review) als Dissertation anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen (publikationsbasierte Dissertation). Mindestens zwei der Arbeiten sollen in Erstautorschaft publiziert sein. Der Forschungszusammenhang ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber in der Dissertation umfassend darzulegen. Sind an diesen Einzelarbeiten auch andere Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Mitautorinnen bzw. Mitautoren beteiligt, ist der eigene Anteil detailliert darzulegen. Die Richtigkeit der Darlegung ist von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer im Rahmen des Votum informativum schriftlich zu bestätigen.

## **§ 10 Einleitung des Promotionsverfahrens**

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Der Antrag ist in der Regel frühestens ein Jahr nach der Zulassung und spätestens innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen. Diese Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden und der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers um eine angemessene Frist verlängert werden. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgemäß gestellt oder wird die Frist bzw. Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Zulassung als zurückgenommen. Hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin bzw. den Doktoranden und die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer der Dissertation in Kenntnis.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- a. mindestens vier Exemplare der Dissertation in druckreifem Zustand, davon je ein Exemplar für jedes Mitglied der Prüfungskommission und für die Akten des Promotionsausschusses, sowie eine hiermit identische elektronische Kopie,
- b. Nachweis der Teilnahme an fach- und fächerübergreifenden Weiterqualifizierungskursen nach § 8 Abs. 2 f,
- c. eine Erklärung darüber,
  - i. dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbstständig verfasst und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
  - ii. ob die Dissertation in Teilen oder insgesamt bereits veröffentlicht wurde; in diesem Fall ist eine Publikationsliste beizufügen,

- iii. dass die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen Hochschule zur Begutachtung in einem Promotionsverfahren vorliegt oder vorgelegen hat,
  - iv. dass die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt worden sind,
  - v. dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen worden sind.
- d. Nachweis nach § 8 (5) über die Einschreibung als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender,
- e. den Nachweis ggf. erforderlicher rechtlicher Genehmigungen im Falle von klinischen Versuchen am Menschen, epidemiologischen Studien mit personenbezogenen Daten oder Untersuchungen an entnommenem menschlichem Material mit Personenbezug (Ethikkommission), Versuchen mit gentechnisch veränderten Organismen (Gentechnikgesetz) oder Experimenten an Wirbeltieren (Versuchstiergenehmigung).

(3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er die eingereichte Dissertation und die weiteren Unterlagen formal prüft und unter Berücksichtigung der Vorschläge und der Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 5 zur Begutachtung der Dissertation bestellt. Der Promotionsausschuss kann die Dissertation bei Vorliegen formaler Mängel einmalig an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Überarbeitung zurückgeben. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Die oder der jeweilige Vorsitzende teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich die Entscheidungen des Promotionsausschusses mit.

## § 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten in der Regel innerhalb von 4 Wochen, maximal jedoch innerhalb von 8 Wochen, schriftlich das Gutachten und empfehlen entweder Annahme der Dissertation und Fortsetzung des Verfahrens, Änderung oder Ablehnung der Dissertation. Bei Annahme der Dissertation schlagen die Gutachterinnen und Gutachter zugleich eine der folgenden Noten vor:

sehr gut („magna cum laude“)	= 1
gut („cum laude“)	= 2
genügend („rite“)	= 3

Im Falle einer hervorragenden Leistung kann für die Dissertation die Note 1 auch mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vorgeschlagen werden. Schlägt die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird das Verfahren nach Absatz 4 fortgesetzt.

(2) Wurden mindestens von einer Gutachterin oder einem Gutachter begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen alle Gutachterinnen und Gutachter innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung. Der Promotionsausschuss kann nach Überarbeitung der Dissertation eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist einmalig möglich.

(3) Haben die Gutachterinnen oder Gutachter mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so lehnt der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation ab. Das Promotionsverfahren ist damit nicht bestanden und beendet. Schlägt eine Minderheit der Gutachterinnen bzw. der Gutachter die Ablehnung vor, oder bei Gleichstand der positiven und ablehnenden Voten, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Schlägt unter Einbe-



ziehung dieses Gutachtens die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme vor, wird das Verfahren nach Absatz 4 fortgesetzt. Wird nach Vorlage dieses weiteren Gutachtens die Annahme der Dissertation von mindestens der Hälfte der Gutachterinnen oder Gutachter abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden und beendet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. Die abgelehnte Dissertation ist mit den Gutachten zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

(4) Sind die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Promotionsverfahrens gegeben, legt der Promotionsausschuss die Dissertation und die Gutachten in der Fakultät zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus. Mitglieder und Angehörige der Fakultät mit der Qualifikation nach § 4 (3) können die Dissertation und die Gutachten einsehen und während der Auslagefrist Sondergutachten erstellen. Sind nach Ablauf der Auslagefrist keine Sondergutachten eingegangen, ist die Arbeit angenommen.

(5) Bei Eingang von Sondergutachten kann der Promotionsausschuss binnen vier Wochen die weitere Einholung von Gutachten veranlassen. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und gegebenenfalls habilitierter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter über die Berücksichtigung der Sondergutachten einschließlich eventueller weiterer Gutachten für die Beurteilung der Dissertation. Bei Berücksichtigung von Sondergutachten werden die Dissertation, die Gutachten, die berücksichtigten Sondergutachten und eventuelle weitere eingeholte Gutachten erneut für zwei Wochen ausgelegt.

(6) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung aller Gutachten und der berücksichtigten Sondergutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Diese Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(7) Haben alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, ergibt sich die Gesamtnote der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gem. Absatz 1 wie folgt.

von 1,0 bis kleiner als 1,5 = sehr gut = magna cum laude

von 1,5 bis kleiner als 2,5 = gut = cum laude

von 2,5 bis kleiner als 3,5 = genügend = rite

Wurde von allen Gutachterinnen und Gutachtern die Note 1 mit Prädikat "ausgezeichnet" vorgeschlagen, so ergibt sich für die Dissertation die Gesamtnote "ausgezeichnet (summa cum laude)". In diesem Fall geht die Dissertation mit der Note 1,0 in die Gesamtbewertung der Promotionsleistung gemäß § 13 ein. Wurde die Dissertation von einer Gutachterin oder einem Gutachter abgelehnt, die Dissertation zur Änderung zurückgegeben oder wurden Sondergutachten abgegeben (nach Abs. 3 bzw. Abs. 5), entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden. Die Ablehnung durch ein Gutachten geht mit der Note 4,0 in die Gesamtnote ein.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme der Dissertation mit. Der Promotionsausschuss bestellt gleichzeitig gem. § 4 Abs. 1 die Prüfungskommission und legt den Termin der Disputation auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Absprache mit allen Beteiligten fest. Die Disputation sollte innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Disputationstermin zu erscheinen, so hat sie oder er dies umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## **§ 12 Disputation**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation und gibt den Termin in der Fakultät bekannt. Die Disputation ist universitätsöffentlich. Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden können andere interessierte Personen zuhören.

(2) Die Disputation besteht aus einem universitätsöffentlichen Vortrag von etwa dreißig Minuten Dauer über Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation oder eines Teilgebiets daraus und einer

anschließenden 30- bis maximal 60-minütigen Diskussion unter Leitung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Diskussion erstreckt sich in Anknüpfung an das Promotionsthema auf das gesamte Fachgebiet. Die Gutachten zur Dissertation können ebenfalls in die Diskussion einbezogen werden. Zu diesem Zweck ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mit der Mitteilung über die Annahme der Dissertation Einsicht in die Gutachten unbenommen der Regelungen des § 19 zu gewähren. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann ein Teil der Diskussion nichtöffentlich mit der Prüfungskommission stattfinden. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Disputation fest. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note gemäß § 11 Abs. 1 und 7. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gesamtnote der Disputation unverzüglich mit.

(4) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm mit dem Ergebnis der Disputation mitzuteilen, dass sie oder er die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung hat, wenn sie oder er dieses innerhalb eines Monats bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen nach Beantragung und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(5) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

### § 13

#### **Bewertung der Promotionsleistungen und Abschluss der Promotion**

(1) Im Anschluss an die Disputation bestimmt die Prüfungskommission, wie die Promotionsleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden insgesamt zu bewerten sind. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des ungerundeten Ergebnisses der Disputation, das einfach zählt, und des ungerundeten Ergebnisses der Dissertation, das doppelt zählt. Das Promotionsverfahren ist mit der Feststellung der Prüfungskommission, dass die Disputation bestanden ist, abgeschlossen.

(2) Bei besonders herausragenden Leistungen kann auf Vorschlag der Prüfungskommission für die Promotionsleistungen das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)" verliehen werden. Dieser Vorschlag ist nur zulässig, wenn alle Einzelnoten der mündlichen und schriftlichen Promotionsleistungen auf 1 lauten und alle Gutachterinnen und Gutachtern dem Zusatzprädikat "ausgezeichnet" zustimmen. Der Vorschlag ist ausführlich zu begründen. Mindestens eines der Gutachten muss durch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter erstellt worden sein. Gegebenenfalls ist ein zusätzliches externes Gutachten einzuholen. Bei der Disputation nicht anwesende Gutachterinnen oder Gutachter geben ihr Votum schriftlich ab. Über den Vorschlag entscheidet der Promotionsausschuss, wobei nur die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und gegebenenfalls habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter stimmberechtigt sind. Das Ergebnis dieser Entscheidung wird nicht begründet.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation, der Disputation und das Gesamtprädikat schriftlich mit.

### § 14

#### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Dissertation wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unentgeltlich 6 Exemplare der Dissertation auf alterungsbeständigen holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden zur Verfügung stellt und die Verbreitung sicherstellt durch:

- a. eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, **oder**
- b. den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift **und**
- c. zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter genehmigt wurden, **und** eine eidesstattliche Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung.

Im Fall von Buchstabe a) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten ist.

(3) Am Schluss der Dissertation kann eine kurze Darstellung des wissenschaftlichen Bildungsgangs der Doktorandin oder des Doktoranden angefügt werden.

(4) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie oder er erteilt die Druckgenehmigung. Abweichungen von der Dissertation können im Einvernehmen zwischen dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden vereinbart werden.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen die Frist für die Veröffentlichung nach Absatz 1 verlängern.

## **§ 15 Vollzug der Promotion**

(1) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist die Promotion vollzogen und die oder der Promovierte berechtigt, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Übersetzung nach dem Muster der Anlage 4 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 14 ausgehändigt.

## **§ 16 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die Dissertation endgültig abgelehnt wurde oder die Disputation endgültig nicht bestanden wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Ein abermaliges Promotionsgesuch ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn das erste erfolglose Promotionsgesuch an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Eine abgelehnte Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

## **§ 17 Rücknahme des Promotionsgesuchs**

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht durch die Doktorandin oder den Doktoranden zur Begutachtung eingereicht wurde. Danach ist eine Rücknahme nur

aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

### **§ 18**

#### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung, Drohung oder Bestechung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so hat der Promotionsausschuss die Promotionsleistung nach Anhörung der oder des Betroffenen für ungültig zu erklären.

(2) Werden die Umstände nach Absatz 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Absatz 1 entsprechend und der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. §§ 48 und 49 VwVfG bleiben unberührt und gelten ergänzend. Die Verleihung des Hochschulgrades kann auch widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, z. B. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, die bei Beamten des Landes Niedersachsen zum Verlust des Beamtenstatus führt, oder wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.

(5) Die unrichtige Promotionsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine berichtigte Urkunde zu ersetzen.

### **§ 19**

#### **Einsicht in die Promotionsakte, Aufbewahrungsfrist**

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Die Promotionsunterlagen sind 50 Jahre lang aufzubewahren. Auch nach diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass anhand von Registern über das Ergebnis der jeweiligen Promotion Auskunft erteilt werden kann.

### **§ 20**

#### **Widerspruch**

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrgesetz bekannt zu geben.

(2) Gegen Prüfungsentscheidungen, denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden; im Übrigen ist Klage zu erheben. Der Widerspruch soll binnen eines Monats nach Einlegung begründet werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss als Widerspruchsbehörde. Er ist für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens verantwortlich. Für das Widerspruchsverfahren werden keine Kosten erhoben.

(4) Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachter, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Promotionsausschuss zuzuleiten.

(5) Ändert die Prüfungskommission bzw. die Gutachterin oder der Gutachter ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Promotionsausschuss die Prüfungsentscheidung vollumfänglich, insbesondere darauf, ob

- a. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- e. sich die Gutachterin oder der Gutachter oder die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(6) Der Promotionsausschuss kann von Amts wegen für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen; auf Antrag der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers ist eine Gutachterin oder ein Gutachter zu bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 4 (3) besitzen.

(7) Soweit der Promotionsausschuss eine Fehlerhaftigkeit gemäß Absatz 5 Satz 2 feststellt, dem Widerspruch jedoch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden Prüfungsleistungen durch mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Disputation wiederholt.

(8) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten nach Einlegung abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

**Anlage 1**

Zu § 7 Abs. 5

**Muster einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 der Promotionsordnung**

Für das Promotionsvorhaben schließen die Doktorandin oder der Doktorand und die folgenden Betreuer/Mitglieder des Betreuungskomitees eine Betreuungsvereinbarung ab, welche die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung gewährleisten soll:

Frau/Herrn \_\_\_\_\_ [Doktorand/in]  
und  
Frau/Herrn \_\_\_\_\_ [Erstbetreuer/in]  
sowie  
Frau/Herrn \_\_\_\_\_ [Zweitbetreuer/in]  
sowie  
Frau/Herrn \_\_\_\_\_ [Drittbetreuer/in]

1. Fakultät: \_\_\_\_\_  
Promotionsfach/-gebiet: \_\_\_\_\_  
Ggf. Bezeichnung des Promotionsstudiengangs oder Graduiertenkollegs: \_\_\_\_\_

2. Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): \_\_\_\_\_

Für das Promotionsvorhaben bestehen folgende formale Voraussetzungen:

1. Gentechnikgenehmigung bzw. -anzeige

- vorhanden                       geplant  
 beantragt                       nicht erforderlich

2. Tierversuchsgenehmigung (*bitte nehmen Sie rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten Kontakt zur/zum zuständigen Tierschutzbeauftragten auf*)

- vorhanden                       geplant  
 beantragt                       nicht erforderlich

3. Ethikvotum bei klinischen Versuchen am Menschen, epidemiologischen Studien mit personenbezogenen Daten oder Untersuchungen an menschlichem Material mit Personenbezug

- vorhanden                       geplant  
 beantragt                       nicht erforderlich

4. Erklärung der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers zur Verfügbarkeit der Mittel für experimentelle Arbeiten

- vorhanden                       geplant  
 beantragt                       nicht erforderlich

3. Die Doktorandin/der Doktorand erstellt innerhalb der ersten drei Monate eine Zeitplanung des Projekts, die regelmäßig aktualisiert und mindestens zwei Mal im Jahr mit der Erstbetreuerin / dem Erstbetreuer besprochen wird. Sie oder er berichtet regelmäßig, wenigstens aber einmal im Jahr, der

Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer/den Mitgliedern des Promotionskomitees über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Promotionsvorhabens (Fortschrittsbericht) sowie präsentiert Vorarbeiten oder Teile der Arbeit in den nachfolgend genannten Kolloquien oder an vergleichbaren Orten:

.....

**4.** Die wissenschaftliche Betreuung erfolgt insbesondere durch regelmäßige individuelle Gespräche zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer/den Mitgliedern des Promotionskomitees sowie durch die regelmäßige Teilnahme an fach- und fächerübergreifenden Kursen und/oder an fakultären und fachgebundenen Doktorandenkolloquien. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer kontrolliert die Qualität der Promotionsarbeit und begleitet mit Rat und Tat die eigenständige wissenschaftliche Entwicklung der Doktorandin/ des Doktoranden. Sie oder er wird die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen im erforderlichen Umfang – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – kommentieren.

**5.** Die Doktorandin/Der Doktorand hat Änderungen des Themas der Dissertation oder der Anschrift gegenüber der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer und dem Promotionsausschuss mitzuteilen.

**6.** Jede wissenschaftliche Tätigkeit basiert auf den Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie u. a. in den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und den entsprechenden Regelungen der Universität Oldenburg formuliert sind. Für Fragen dazu steht die Erstbetreuerin/der Erstbetreuerin der Doktorandin/dem Doktoranden zur Verfügung. Die Doktorandin/der Doktorand wird diese Regelungen einhalten.

**7.** Im Falle einer von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

_____	_____	Doktorand/in
(Ort, Datum)		
_____	_____	Erstbetreuer/in
(Ort, Datum)		
_____	_____	Zweitbetreuer/in
(Ort, Datum)		
_____	_____	Drittbetreuer/in
(Ort, Datum)		

Gesehen:

_____	_____
(Ort, Datum)	(Promotionsausschussvorsitzende/r der Fakultät .....

**Anlage 2 - Muster des Titelblatts der Dissertation**

**Vorderseite:**

.....  
(Titel der Dissertation\*)

Der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Erlangung des Grades und Titels einer/eines\*

.....  
(Angabe des Grades\*)      (Abkürzung\*)

vorgelegte Dissertation

von Frau/Herrn\* .....  
(Vorname, Name\*)

geboren am ..... in .....

**Rückseite:**

Erstbetreuerin/Erstbetreuer\* .....

Weitere Betreuende\*

.....

.....

Gutachter/Gutachterin\* .....

Tag der Disputation\*: .....

---

\* Zutreffendes einfügen



**Anlage 3 - Promotionsurkunde**

Die Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....

geboren am: ..... in .....

Grad und Titel einer/eines\*)

**Doktorin/Doktors\* der** .....

nachdem sie/er\* in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine\* mit der Note .....<sup>1)</sup>  
beurteilte Dissertation mit dem Thema

.....

und durch die mit der Note ....<sup>1)</sup> beurteilte Disputation am (TT.MM.JJJJ\*) ihre/seine\* wissenschaftliche  
Befähigung erwiesen und dabei das Gesamtprädikat

....<sup>2)</sup>

erhalten hat.

Oldenburg, den .....

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin/Der Dekan\*  
der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften

\_\_\_\_\_  
Die/Der\* Vorsitzende des Promotionsausschusses  
Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften

\_\_\_\_\_  
\* Zutreffendes einfügen

<sup>1)</sup> Noten: magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

<sup>2)</sup> Prädikate: summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

**Anlage 4 - Promotionsurkunde in englischer Sprache**

The School of Medicine and Health Sciences  
of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Germany)  
hereby confers on

Mr./Mrs.\* .....

born..... in .....

having presented his/her\* doctoral thesis entitled\*

.....

and having passed the oral examination

the Degree of\*

**Doctor of** .....

Doctoral thesis grade: .....<sup>1)</sup>

Oral examination grade: .....<sup>1)</sup>

Overall grade: .....<sup>2)</sup>

Oldenburg, (*Day, Month, Year\**)

\_\_\_\_\_  
(Signature)  
Dean of the School of Medicine and Health Sciences

\_\_\_\_\_  
(Signature)  
Chair of the Doctoral Committee

\_\_\_\_\_  
\* Insert where applicable, delete where inapplicable

<sup>1)</sup> Grades: magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)

<sup>2)</sup> Overall grades: summa cum laude (high distinction), magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)